

A m t s = B l a t t



N^{ro}. 18.

Samstag den 9. Februar

1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 139. (2) Nr. 2070/192.

Verlautbarung

über die erledigte Freyherr v. Weittenhiller'sche Mädchen = Aussteuer = Stiftung. — Es ist gegenwärtig eine Friedrich v. Weittenhiller'sche Mädchen = Aussteuer = Stiftung, von Zwölf Gulden 18 kr. E. M. erlediget, worüber dem Georg Musle zu Laibach das Präsentationsrecht zusteht. Diejenigen Mädchen, welche den dießfälligen Stiftungsgenuß zu erhalten wünschen, haben die, mit den Zeugnissen über ihre Armuth, Moralität, überstandene Impfung, dann mit dem Zeugnisse über ihren Brautstand, documentirten Gesuche längstens bis 12. Februar d. J., bey dem hiesigen Kreisamte einzureichen. — Vom k. k. iölyr. Gubernium. Laibach am 31. Jänner 1828.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial = Secretär.

3. 131. (3) ad Num. 2018.

Verlautbarung

des kais. königl. küssenländischen Guberniums. Es wird nachträglich zu der Verlautbarung vom 29. December 1827, Nr. 27410, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 21. Februar 1828, um 10 Uhr Vormittags, auch die Versteigerung für die andern zwey Abtheilungen der Commercial = Strasse von Triest nach Dpschina, im hiesigen Magistrats = Pallaste werde abgehalten werden. — Die erste dieser zwey Abtheilungen, in einer Länge von 815 ° 31' (Wiener Klasten) fängt bey dem Dorfe Guardiella an, und endiget an dem Steinbruche, welcher den Erben Marchesetti angehört; und die zweyte in einer Länge von 1066 ° 3', fängt bey dem Landhause Bajardi an, und reicht bis zu dem gedachten Steinbruche. — Der Fiscalpreis für die erste Abtheilung ist auf 36578 fl. 49 kr., für die zweyte auf 33296 fl. 40 kr., festgesetzt. Die Versteigerungs = Bedingnisse für diese

zwey Straßenabtheilungen sind dieselben, welche mit der obgedachten Verlautbarung kund gemacht worden sind. Triest am 17. Jänner 1828.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes = Gouverneur.

Cajetan Freyherr v. Buffa,
Gubernial = Secretär, als Referent.

Z. 130 (3) AVVISO. ad Num. 2120.

Per essere rimasto vacante il posto d' i. r. Medico circolare in Cattaro, cui è annesso l' annuo appuntamento di fiorini 600, si deduce a pubblica notizia, che li concorrenti al posto medesimo dovranno avere trasmesso all' i. r. Governo della Dalmazia per il 29 febbrajo prossimo venturo al più tardi le rispettive suppliche corredate da validi documenti comprovanti la età, lo stato, il luogo di domicilio e di nascita, la religione, la conoscenza perfetta delle lingue italiana, e slava, l'abilitazione risultante da regolare diploma, all' esercizio della professione medica, ed i servigj pubblici che avessero prestati; con avvertenza che tutti li concorrenti muniti delle qualità necessarie per questo posto, debbano indispensabilmente far giungere a questa parte le Supplicazioni col mezzo degli Ufficj e delle Autorità da cui dipendono. — Zara, li 17 gennajo 1828.

FRANCESCO LIEPOPILLI,

I. R. Segretario di Governo.

3. 138. (1) Currende ad Nr. 768. des k. k. iölyr. Landes = Guberniums zu Laibach. — Der Concurs zur Vornahme der praktischen Prüfung aus dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey = Uebertretungen und aus der politischen Gesehkunde wird für das Jahr 1828, und alle darauf folgenden Jahre ein für allemahl ausgeschrieben. — Auf dem Grunde der Normalvorschrift der hohen k. k. vereinten Hofkanzley vom 15. März v. J., Zahl 4722, wird zur Prüfung der Richteramts = Candidaten aus

dem II. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey-Übertretungen, und zugleich auch zur Prüfung der Candidaten für das Amt eines Bezirks-Commissärs aus der politischen Gesefskunde für das gegenwärtige Jahr 1828, so wie für alle darauf folgenden Jahre ein für allemahl die Zeitperiode vom ersten bis sechszehnten Juny, und ersten bis sechszehnten December jeden Jahres hiemit festgesetzt. Diejenigen, welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen gedanken, haben ihre documentirten Gesuche längstens bis 1. May, und 1. November jeden Jahres unmittelbar bey dieser Landesstelle einzureichen, wonach denselben nebst der Prüfungsbewilligung auch der Tag der von dieser Landesstelle vorzunehmenden Prüfung wird bekannt gegeben werden. — In diesen Gesuchen, welche eigenhändig zu schreiben sind, haben die Bittwerber 1) nebst ihren Tauf- und Zunahmen auch ihren gegenwärtigen Aufenthalt, und ihre Beschäftigung anzugeben, 2) anzuführen, welcher der zum Concurse bestimmten Prüfungen sie sich unterziehen wollen, ferner ist 3) das Gesuch mit dem Absolutorio über die an einer inländischen Lehranstalt mit gutem Erfolge zurückgelegten theoretisch-juridischen Berufs-Studien, so wie auch 4) mit dem letzten Zeugnisse über vollkommen untadelhafte Moralität, und 5) mit dem Beweise über die zurückgelegte Praxis zu belegen, welche für das Richter-Amt über schwere Polizey-Übertretungen mit wenigstens sechs Monaten, für das Amt eines Bezirks-Commissärs aber mit wenigstens einem Jahre nachgewiesen werden muß. — Die Candidaten für das Richteramt über schwere Polizey-Übertretungen haben nebstbey auch ihren Taufschein vorzulegen. Laibach am 17. Jänner 1828.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.
Johann Graf v. Welzberg,
Vice-Präsident.
Leopold Graf v. Welsershaimb,
k. k. Subernaltrath.

Z 144. (1) AVVISO. ad Num. 2341.
Essendo vacante presso l' i. r. ufficio provinciale delle tasse in Zara il posto di Controllore coll' annuale salario di settecento fiorini verso l' obbligo di una regolare cauzione di fiorini trecento o in denaro effettivo, o mediante istrumento di fedejussione prammatica; l' i. r. Governo della Dalmazia apre il concorso all' impiego suddetto fino al 15 marzo prossimo

venturo. — I concorrenti dovranno provare con validi documenti la loro età, lo stato, il luogo di domicilio, e di nascita, la religione, gli studj fatti, la possibilità di dare l' accennata cauzione, i servizi già prestati in ispezialità nel ramo di contabilità, e delle tasse, e la piena conoscenza delle lingue italiana, e tedesca. — Le istanze relative saranno estese in italiano e prodotte al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia prima della scadenza del prefinito termine perentorio, con avvertenza ai concorrenti d' indicare se ed in quale grado siano congiunti in parentala od affinità con taluno degl' impiegati dell' i. r. ufficio suddetto, ed a quelli che sono in attualità di pubblico servizio, di farle giungere col mezzo della superiorità da cui dipendono; altrimenti non si avrà alle istanze medesime verun riguardo.

Zara li 22 gennajo 1828.

DOMENICO DE CATTANJ,
I. R. Segretario di Governo.

Z. 145. (1) ad Num. 1790.
Nachdem durch die höchsten Orts bewilligte Uebersetzung des Marburger Advocaten, Herrn Carl Edele Mandelstein nach Grätz, die zweite Advocatenstelle für Marburg und dem Marburger Kreis, in Erledigung gekommen ist, so wird nach den bestehenden dießfälligen Vorschriften zur Besetzung dieser Stelle der Concurse mit dem Beyfuge ausgesprochen, daß Diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen, binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, als das gegenwärtige Edict das erstemahl in den Zeitungsbültern erschienen seyn wird, ihre mit dem Diplome, über die erhaltene Doctorswürde, dem Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis und ihre Moralität ausweisenden Documenten, dann den allfälligen anderen Behelfen wohl instruirten Gesuche bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen haben. Unter einem werden die dießfälligen Competenten aber auch angewiesen, von dem Zeitpuncte der vollendeten Studien an in ihren Competenzsuchen die umständliche Nachweisung über ihren Lebenslauf in der Art hierher vorzulegen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen Betragen der Competenten seit obigen Zeitpuncte geliefert werde. — Von dem k. k. steyermärkischen Stadt- und Landrechte Grätz am 8. Jänner 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 117. (3) Nr. 34.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hierländigen k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Armen des Ortes Podraga, im Bezirke Wipbach, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 2. September 1827, zu Podraga, ab intestato verstorbenen Weltpriesters, Jacob Brelich, die Tagsatzung auf den 3. März 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. Jänner 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 147. (1) Nr. 38.

Öffentliche Haus-Verpachtung.

Nachdem mit Bezug auf das dies-ämliche Edict vom 14. December 1827, Zahl 2176, nur ein einziger Anboth zur Pachtung des dem krainerischen Studienfonde gehörigen, an der Triester Commercialstraße liegenden Hauses an der Laaken, Nr. 60, gemacht, und selbst dieser laut herabgelangter Domains-Administrations-Verordnung vom 31. v. M., Nr. 266, nicht angenommen worden ist, so wird zur diebställig fernern, vom 1. k. M. März anfangenden Vermietung oberwähnten Hauses, eine Licitation am 18. d. M. Februar, Vormittags um 9 Uhr in dem Amtslocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebung Laibachs abgehalten werden, und hiezu jeder Pachtlustige unter dem Anhange eingeladen, daß bis hin alle Pachtbedingungen allda täglich eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 6. Februar 1828.

Z. 136. (2)

Garbenzehent-Verpachtung.

In der Amtskanzley der k. k. Cammeral-Herrschaft Laak werden zu den gewöhnlichen Amtskunden, nachbenannte, der Herrschaft Laak zustehende Garbenzehente, welche bey der lezthin abgehaltenen Licitation nicht um den Ausrufspreis, oder darüber an Mann gebracht wurden, mittelst öffentlicher Ver-

steigerung auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich: seit 1. November 1827, bis lezten October 1833, mit Vorbehalt des, den eigenen Zehentholden gesetzlich gebührenden Einstandsrechtes, in Pacht überlassen, als:

Am 25. Februar 1828.

Die Garbenzehente in der Pfarr Seyrach, Lokalie Sauraz und Verch, und Expositur Ledine.

Am 26. Februar 1828.

Jene in der Pfarr Tratta und in den Vicariaten Altosfliz, Neuosfliz und Haselbach.

Am 27. Februar 1828.

Jene in der Pfarr Pölland und Stadt Laak und Lokalie Afriach.

Am 28. Februar 1828.

Jene in der Pfarr Altsack und in den Lokalien St. Leonardi und St. Clementis.

Am 29. Februar 1828.

Jene in den Pfarren Selzach und Samlog, und in dem Pfarrvicariate Zarz.

Verwaltungsamt Laak am 2. Februar 1828.

Z. 135. (2)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß wird hiezu öffentlich bekannt gemacht, daß am 18. k. M. Februar 1828, die Buchenschwamm-sammlung in den staatsherrschaflichen Gebirgswaldungen, Opatovagora, Wodenischkagora und Gorianzberg, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. März 1828, bis dahin 1834, versteigerungsweise in Pacht hintangegeben werden wird.

Die Pachtlustigen werden hiezu mit der Befügung eingeladen, daß die Pachtbedingungen in der hierortigen Amtskanzley täglich eingesehen werden können.

Landstraß am 27. Jänner 1828.

Z. 134. (3)

Maiergründe-Verpachtung.

Am 14. Februar 1828, Vormittags 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der kais. königl. Cammeral-Herrschaft Laak, die bey der Pachtversteigerung am 23. October 1827, nicht an Mann gebrachten herrschaflichen Meiergründe, mittelst Licitation auf 6 Jahre verpachtet.

Verwaltungsamt Laak am 6. Dec. 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1342. (2) Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Helena Pototsch-

nig, gebornen Jenko, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, hinsichtlich des, auf ihrer zur Staats Herrschaft Lack, sub Urb. Nr. 2441, dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 22, zu Zauchen, zu Gunsten ihrer Mutter Helena Jenko, gebornen Kottcher, -intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, ddo. 20. Jänner 1764, intab. 4. Juny 1806, pr. 1020 fl. gewilligt. Es werden daher alle Jene, die auf dem benannten Heirathsvertrage ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewis hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Helena Potoschnig der benannte Heirathsbrief mit Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Lack den 10. November 1827.

3. 127. (2) Edict. Nr. 69.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Michael Raifsch, in die executive Versteigerung der dem Michael Ostermann, von Banjaloka, in die Execution gezogenen, der Herrschaft Kostel sub Rectific. Nr. 41, eindienenden, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 150 fl. gerichtlich geschätzten 1/4tel Urbshube gewilliget, und seyen dießfalls die Tagsetzungen am 17. März, am 17. April und am 17. May l. J. Loco der Realität, jederzeit Vormittags 10 Uhr mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der 1ten, oder 2ten Tagsetzung nicht wenigstens um, oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung

hintangegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 16. Jänner 1828.

3. 111. (2) Edict. ad Nr. 1998.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Saveruschen Concur. Massaverwalters Blas Kuralt, in die öffentliche Versteigerung der zur benannten Gantmasse gehörigen, zu Drulouf gelegenen, der Herrschaft Görtschach, sub Urb. Nr. 10, dienbaren, gerichtlich auf 1100 fl. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtshube nach dreien gleichen Theilen, wegen von den Ersterinnen Margareth und Gertraud Saveru nicht zugehaltenen Zahlungsfristen, gewilliget, und deren Vornahme auf den 4. März l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte Drulouf mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn der Ausrufspreis nicht an g e b o t t e n werden sollte, die Realität bey der nächstlichen Tagsetzung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Wozu die Kaufsustigen mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich in den Amtsstunden in hiesiger Gerichts-Kanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstetten zu Krainburg den 15. Jänner 1828.

3 143. (2)

Die von dem Herrn Franz N—k hinterlassenen, dem hochgebornen Fräulein E. Freyinn von Sch. gewidmeten, bey Kaiser in Grätz lithographirten Laibacher Redout-Deutschen für 1828, im Clavier-Auszuge, deren Ertrag einem wohlthätigen Zwecke gewidmet ist, sind im Zeitungs-Comptoir das Stück zu 40 fr. C. M. zu haben.

Edel v. Kleinmayr'sches Zeitungs-Compt.

3. 128. (2) Vorladungs-Edict.

Von der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee, im Neustädter Kreise, werden nachbenannte Rekrutirungs-Flüchtlinge, hiemit edictaliter vorgeladen, als:

| Vor- und Zuname | Geburtsort | Hauptgemeinde | Haus-Nr. | Alter | Stand | Profession |
|-----------------|-------------|---------------|----------|-------|-------|------------|
| Georg Hönigmann | Ultkaag | Malgern | 3 | 19 | ledig | ohne |
| Martin Raifsch | Öskert | Kostel | 5 | 20 | " | " |
| Anton Hodnig | Banjialoka | " | 14 | 20 | " | " |
| Georg Marinitsh | Verch | " | 11 | 20 | " | " |
| Andreas Rötbel | Krapfenfeld | Gottschee | 1 | 23 | " | " |
| Georg Jallitsch | " | " | 6 | 20 | " | " |

Dieselben haben sich demnach binnen 3 Monaten von Heute an gerechnet, so gewis bey dieser Bezirksobrigkeit zu stellen, und über ihre Entweichung zu rechtsfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist, gegen sie nach den bestehenden Vorschriften sürgergangen, und sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zur Last zu schreiben haben werden.

Bezirksobrigkeit Gottschee am 29. Jänner 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 115. (2)

Nr. 27,527.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Ansehung des zollfreyen Verkehrs zwischen den ältern und den neu erworbenen Provinzen. — Durch die für alle Gränzen des österreichischen Kaiserstaates gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit gesetzten Zolltariffe, wurde der Verkehr im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und der freyen Handelsstädte) ganz zollfrey gestattet. — Nachdem auch die Zwischenzoll-Linien, welche zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Tyrol, dann den alten Gebiethstheilen der Monarchie bestanden, aufgehoben wurden, so hat die hohe Hofkammer beschlossen, zur Erleichterung und Sicherung des innern Verkehrs folgende Bestimmungen festzusetzen. —

I. **V e r k e h r z w i s c h e n d e n a l t e n u n d d e n n e u e r e n L a n d e s t h e i l e n i m A l l g e m e i n e n .** — 1.) Von der Anordnung, zu Folge welcher die innländische Erzeugung der einheimischen Waaren in dem Verkehre zwischen den gedachten, durch die gemeinschaftliche Zoll-Linie umschlossenen Landestheilen, mit Ursprungs-Zeugnissen, oder zollämtlichen Bestätigungen ausgewiesen werden mußte, hat es für diesen Verkehr gänzlich abzukommen. Dagegen bleiben die Vorschriften, welche über die Bezeichnung der Waaren mit dem National- oder Commercial-Waaren-Stämpel, dann über die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen bestehen, aufrecht. — 2.) Die Gestattung des freyen Umlaufes erstreckt sich auch auf die einzuführen erlaubten fremden Waaren, von denen der gebührende Einfuhrzoll gehörig entrichtet wurde. Die besonderen Bestimmungen, welchen der Verkehr mit Zucker und Zuckermehl, Cacao, Kaffeh, Gewürznelken, Ingbeer, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Pfeffer, Thee, Vaniglia und Zimmet unterliegt, sind ungeändert in Anwendung zu bringen. — Da aber die für das lombardisch-venetianische Königreich in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften sich von der in den übrigen Provinzen statt findenden Einrichtung einigermassen unterscheiden, so wird dem Gubernium des lombardisch-venetianischen Königreichs verordnet, allgemein kund zu machen, daß die genannten Artikel, sobald die-

selben aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in eine andere österreichische Provinz versendet werden, stets mit der Pollette über die geleistete Zahlung des gebührenden Zolles, oder in so ferne die Versendung aus einem geschlossenen Orte geschieht, mit der von dem dortigen Zollamte erteilten Licenz (licenza di accompagnamento) versehen seyn müssen, widrigens dieselben als eingeschmärzt betrachtet, und dem gesetzlichen Verkehre unterworfen würden. — 3.) In Absicht auf die Versendung der ausser Handel gesetzten ausländischen Waaren (mercanzie di proibita importazione) deren Einfuhr Privaten zum eigenen Gebrauche von den hiezu befugten Behörden bewilligt ward, ist sich gleichfalls genau nach den bisher bestehenden Vorschriften zu benehmen. — Wird eine solche zum eigenen Gebrauche bezogene Waare aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in einen andern Gebiethstheil des österreichischen Kaiserstaates versendet, so muß dieselbe zur nächsten dogana oder ricettoria principale gestellt werden, welche unter ausdrücklicher Berufung der von dem Landesgubernium zur Einfuhr der Waare erteilten Bewilligung, dann der ursprünglichen Zahlung-Pollette zur Versendung die Licenz auszufertigen hat. Diese Licenz muß die genaue Bezeichnung der versendeten Waare enthalten, und dieselbe bey ihrer Versendung begleiten. II. **V e r k e h r z w i s c h e n d e n a l t e n u n d d e n n e u e n G e b i e t h s t h e i l e n z u L a n d e .** 4.) Bey der Versendung von Waaren, für die der innere Verkehr zollfrey gestattet ist, hat insoferne dieselbe zu Lande aus einem Theile der österreichischen Monarchie in den andern, inner des gemeinschaftlichen Zollverbands, ohne Berührung der Zoll-Linie an der ungarischen Gränze, geschieht, keine, in den obigen Bestimmungen nicht gegründete zollämtliche Expeditionen Platz zu greifen. Es sind daher über solche Waarensendungen Effito-Frey-Polletten weder auszufertigen, noch zu fordern. — Bey dem Eintreffen der Waaren an dem Orte der Bestimmung ist sich nach den, in denselben für die Behandlung einlangender Güter bestehenden Vorschriften zu benehmen, ohne daß diesfalls zwischen den Gegenständen, die aus den ältern, oder den später erworbenen, in der Zoll-Linie begriffenen Provinzen herrühren, ein Unterschied zu machen ist. — 5.) Von den Waaren, welche aus Ungarn und Siebenbürgen zu Lande nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche gesendet werden, wird unmittelbar bey dem Austritte

aus Ungarn, der ungarische Ausfuhrs-Dreyßigt an das königl. ungarische Dreyßigtamt entrichtet. Der deutsche Einfuhrzoll kann entweder unmittelbar bey dem an der ungarischen Gränze befindlichen deutschen Einbruchzollamte geleistet, oder es kann die Waare an eine deutsche Zoll-Legstätte zum Behufe der Konsummo-Verzollung angewiesen werden. Die Erzeugnisse ungarischen Ursprungs sind durch die Entrichtung des Einfuhrzolles als nationalisiert zu betrachten. Dieselben können daher zollfrey in alle durch die gemeinschaftliche Zoll-Linie, umschlossene Gebiethstheile gesendet werden, ohne einer weitem Zollerichtung zu unterliegen, wenn sich mit den Originalzahlungs-Polletten über die Zahlung des für den Zwischenverkehr mit Ungarn festgesetzten deutschen Einfuhrzolles ausgewiesen wird. — 6.) Werden Waaren aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche nach Ungarn versendet, so bleibt es der Parthey freygestellt, den, für die Ausfuhr nach Ungarn tariffmäßig festgesetzten Essito-Zoll entweder an der ungarischen Gränze bey dem deutschen Ausbruchzollamte, oder bey einer deutschen Zoll-Legstätte, oder endlich, bey einem, im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Zollamte zu entrichten. Wählt die Parthey die letzte Art der Zahlung, so ist dieselbe gehalten, das Verfahren, welches für die Behandlung der durch das Gebieth des lombardisch-venetianischen Königreichs ziehenden Konsummo-Anweis-Güter mit den Verordnungen vom 18. May und 28. Juny 1826, Zahlen 13892 et 24633 festgesetzt ist, zu beobachten. — Die Waarensendungen müssen demnach in diesem Falle an ein in Tyrol oder Illyrien befindliches Zollamt angewiesen werden, welches die italienisch ausgefertigte Ausfuhrs-Pollette zu vidiren, und derselben die deutsche Uebersetzung beyzufügen hat. Trifft die Waare mit der vidirten Pollette und der deutschen Uebersetzung an der ungarischen Gränze ein, so findet von Seite des deutschen Ausbruchzollamtes die Abnahme eines Zolles nicht statt. Dasselbe hat blos die Beschau vorzunehmen, und wenn alles in Richtigkeit gefunden wird, die deutsche Uebersetzung der Pollette zu vidiren, die Waare an das ungarische Dreyßigtamt zur Entrichtung des ungarischen Konsummodreyßigt anzuweisen, und über das richtige Eintreffen der Sendung vorschriftsmäßig die Korrespondenz zu pflegen. III. V e r k e h r z w i s c h e n d e n e i n z e l n e n G e b i e t h s t h e i l e n d e r M o n a r c h i e ü b e r d i e S e e. a.) Allgemeine Grundsätze. 7.) Es ist gestattet, Gegenstände, mit denen der innere Verkehr zollfrey bewilligt ist, aus einem Theile des im gemeinschaftlichen Zoll-

verbande befindlichen Gebiethes der Monarchie in den andern über die See unter folgenden Bestimmungen zollfrey zu beziehen. — 8.) Diese Gegenstände können aus einem Gebiethstheile in den andern über gemeine Zollämter zur See versendet und bezogen werden, wenn die zweyfache Bedingung eintritt, daß die Ausfuhr dieser Waaren in das Ausland nicht verbotnen ist, und daß dieselben in die Gattung derjenigen Artikel gehören, deren Einfuhr aus dem Auslande über jedes Gränzzollamt gestattet ist. — 9.) Waaren hingegen, bey denen diese beyden Bedingungen nicht vorhanden sind, dürfen zur See aus einem Gebiethstheile in den andern, nur über Seehäfen, in denen sich eine Zoll-Legstätte, oder ein Kommerzial-Zollamt, im lombardisch-venetianischen Königreiche aber eine Dogana befindet, versendet und bezogen werden. — 10.) Die Waaren, die man aus einem Gebiethstheile in den andern über die See zollfrey zu versenden wünscht, müssen an das in denjenigen Orte befindliche Zollamt gestellt werden, von welchem aus, die Versendung zur See geschehen soll. — 11.) Die Parthey hat hierüber an dieses Zollamt eine, den Zollgesetzen entsprechende Erklärung (Declaration) zu übergeben, und darin nebst der durch die allgemeinen Vorschriften angeordneten Angaben, auch noch insbesondere den Namen, und die Gattung des Fahrzeuges, mit welchem die Versendung erfolgen wird, dann den Eigenthümer dieses Fahrzeuges, und den Schiffskapitän, oder den sonstigen Vorsteher der Schiffsmannschaft anzugeben. — 12.) Der Versender haftet für die richtige Abstellung der Waare binnen der festzusetzenden Frist mit der Verpflichtung, daß er, falls diese Abstellung nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen wird, bey den zur Ausfuhr erlaubten Waaren den entfallenden Ausfuhrs Zoll, bey jenen, deren Ausfuhr untersagt ist, hingegen die gesetzlich gebührenden Strafbeträge zu entrichten hat. Er übernimmt diese Haftung auch ohne ausdrückliche Erklärung durch die Ausstellung der Declaration, indem die zollfreye Versendung über die See nur unter den hier festgesetzten Bedingungen zugestanden wird. Unbekannte oder unsichere Partheyen haben, insoferne die Ausfuhr der Waare in das Ausland verbotnen ist, den Werth derselben, bey anderen Gegenständen hingegen den Betrag des für dieselben entfallenden Ausfuhrszolles durch baren Erlag, oder annehmbare Bürgschaft sicher zu stellen. — 13.) Das Zollamt hat mit Rücksicht auf die Entfernung und die übrigen Umstände eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher der Beweis über das richtige Eintreffen der Waare am Orte der

Bestimmung, bey dem Amte, über das die Versendung geschah, beygebracht werden muß. Diese Frist darf jedoch nie den Zeitraum von zwey Monathen von dem Tage der Ausfertigung der Zoll-Pollette an gerechnet, übersteigen. 14.) Das Zollamt hat ferner die zu denselben gestellten Gegenstände genau zu beschauen, sorgfältig verschnüren zu lassen, und mit den Zollsiegeln auf eine Art zu belegen, welche die Eröffnung ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel unmöglich macht. Sind die Gegenstände zur Verschnürung und Siegelirung nicht geeignet, so müssen dieselben genau beschrieben werden, damit eine Austauschung nicht statt finden könne. Die Verladung zu Schiffe hat endlich unmittelbar vom Zollamte aus, und unter zollamtlicher Aufsicht zu geschehen. — 15.) Der Parthey wird, nach gepflogener Amtshandlung, an das Zollamt, bey dem die Waare eintreffen muß, eine Konsummo-Anweis-Pollette ertheilt, in welcher nebst den allgemeinen vorschristmäßigen Erfordernissen, und der umständlichen Bezeichnung der Sendung, auch die oben §. 11. für die Declaration vorgezeichneten Angaben, die Zahl und Gattung der angelegten Zollsiegel und die Frist, binnen welcher der Beweis über die Abstellung beyzubringen ist, ausgedrückt werden muß. — Die Beschreibung der Waaren, welche der Siegelirung nicht empfänglich sind, hat die Gattung, die Zahl, das Maß oder Gewicht, und die an der Waare allenfalls befindlichen Fabriks- oder Meisterzeichen, oder andere leicht kenntlichen Merkmale zu enthalten. Insofern die Sendung nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestimmt ist, hat das Zollamt die Pollette und Beschreibung in der italienischen Sprache auszufertigen. — 16.) Nebst der Ausfertigung der Pollette hat das Zollamt des Ortes der Versendung mit dem Amte bey dem die Waare eintreffen soll, die Korrespondenz unmittelbar zu pflegen. — 17.) Sobald die Waare an dem Orte ihrer Bestimmung eintrifft, muß dieselbe unmittelbar vom Schiffe aus zu dem Zollamte, an das dieselbe angewiesen ist, gestellt werden. Die Ablegung ausser den zollamtlichen Niederlagen findet vor der gepflogenen zollamtlichen Amtshandlung nicht statt. — 18.) Das Zollamt hat die Schnüre und Siegel sorgfältig zu besichtigen, dann die innere Beschau genau zu vollziehen, und überhaupt die eingelangte Sendung mit den demselben darüber zugekommenen Urkunden aufmerksam zu vergleichen. — 19.) Wird der Zustand der Schnüre und Siegel unverletzt, wie auch übrigen alles in der Ordnung und in gehöriger Uebereinstimmung gefunden, so ertheilt das Zollamt der Parthey gegen Einziehung der Konsummo-Anweis-Pollette, eine Konsummo-Frey-

Pollette, und ein besonderes Zertificat, mit welchem sich die Parthey dem Zollamte, über das die Versendung geschah, auszuweisen hat. Zugleich ist mit dem letztern die Korrespondenz unmittelbar gehörig zu pflegen. — 20.) Ergeben sich gegen die Richtigkeit und Befekmäßigkeit der Sendung Anstände, so ist das Verfahren den Vorschriften gemäß einzuleiten. — 21.) Wird der Beweis über das richtige Eintreffen der Waare an dem Orte der Bestimmung bey dem Zollamte des Ortes der Versendung binnen der festgesetzten Frist nicht beygebracht, so hat dasselbe unaufgehalten, für den Fall der Ausfuhr in das Ausland gebührenden Zoll von den Waaren, deren Ausfuhr gestattet ist, einzubringen. Gehörte die Waare unter die Zahl Derjenigen, deren Ausfuhr untersagt ist, so sind die auf die Ausschwärtzung festgesetzten Strafen zu verhängen, und es ist zur Berichtigung derselben die geleistete Sicherstellung geltend zu machen. Langt hingegen der Beweis über die richtige Abstellung der Sendung binnen der festgesetzten Frist bey dem gedachten Zollamte ein, so wird die geleistete Sicherstellung gelöst, und an die Parthey zurückerstattet. — 22.) Verunglücke die Waare durch ein zufälliges Ereigniß während der Seefahrt, so kann die Nachsicht der nach dem vorstehenden Absatze gebührenden Leistung binnen der zur Beybringung des Beweises über die richtige Abstellung festgesetzten Frist angesucht werden, wenn der vollständige Beweis über den erlittenen Zufall, und den Umfang der Beschädigung hergestellt wird. — b) Besondere Bestimmungen für den Verkehr über Freyhäfen. 23.) Der zollfreye Verkehr zwischen den inner der gemeinschaftlichen Zoll-Linie liegenden Gebiethstheilen kann über die Freyhäfen Triest und Fiume betrieben werden. Ueber andere Freyhäfen findet derselbe vor der Hand nicht statt. Insbesondere dürfen die Güter, mit denen man die Gestattung des überseeischen zollfreyen Verkehrs zu benützen wünscht, nicht in den Magazinen des Freyhafens St. Georgio abgelegt werden. — 24.) Die Waaren, welche über das Gebieth der Freyhäfen Triest und Fiume die Richtung seewärts in einen andern Theil der Monarchie nehmen, müssen von dem am Zollausschlusse des Freyhafengebietes befindlichen Zoll- oder Dreysigstamte gehörig verschnuret, und gesiegelt, insoweit aber die Waare dieser Verwahrung nicht empfänglich ist, mit einer genauen Beschreibung an das im Hafen befindliche Hauptzollamt angewiesen, und unmittelbar an dasselbe gestellt werden, ohne daß die Ablegung in dem Gebieth des Freyhafens ausser den ämtlichen Niederlagen statt finden darf. — 25.) Das Hauptzollamt hat sich rücksichtlich der zollamtlichen Behand-

lung und der Abfertigung der Sendung ganz nach den obigen allgemeinen Bestimmungen zu benehmen. — 26.) Waaren, welche über die See zur weitem Versendung in das Innere der Monarchie eintreffen, sind unmittelbar zum Hauptzollamte zu stellen, hier der gleichfalls in den allgemeinen Bestimmungen vorgezeichneten Amtshandlung zu unterwerfen, und unter denselben Vorsichten, welche für die Absendung der Waaren vom Zollauschlusse an das Hauptzollamt festgesetzt sind, an das betreffende Zoll- oder Dreyßigstamt der Ausschlußlinie anzuweisen, übrigens aber sich über das richtige Eintreffen bey dem letztern zu versichern. — 27.) Waaren, die sich in den ämtlichen Niederlagen des Hauptzollamtes aufbewahrt befinden, können mittelst Ueberreichung einer neuen Erklärung eine geänderte Richtung erhalten, daher auch nach vorläufiger Beschau wieder an den Ort, von dem solche einlangten, zurückgesendet werden, wobey ganz das in der gegenwärtigen Verordnung für den zollfreyen Verkehr festgesetzte Verfahren zu beobachten ist. — 28.) Gegenstände aber, welche aus den zollämtlichen Niederlagen an Private erfolgt wurden, dürfen nur in dem Falle aus dem Freyhafen in einen inner der Zoll-Linie liegenden Gebiethstheil zollfrey versendet werden, wenn die zu Folge der Zoll- und Dreyßigstordnung für die Zurücklegung der auf Lösung oder Spekulation in das Ausland ausgeführten Waaren zu beobachtenden Bedingungen erfüllt wurden. — 29.) Es versteht sich, daß wenn Güter, die zur Versendung aus einem Theile des durch die Zoll-Linie umschlossenen Gebieths in den andern bestimmt waren, die Bestimmung zur Verzehrung im Umfange des Freyhafens, oder zur Versendung in das Ausland erhalten, dieses, falls die Ausfuhr der Waare nicht untersagt ist, bloß gegen vorläufige Entrichtung des gebührenden Ausfuhrzollens geschehen könne. — c) Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit Ungarn. — 30.) Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Grundsätze finden für den unmittelbaren Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen über die See außer Fiume vor der Hand auf die andern Punkte des königlich ungarischen Küstenlandes keine Anwendung. — 31.) Erzeugnisse ungarischen Ursprungs, welche in eine andere Provinz des österreichischen Kaiserstaates ausgeführt, hier verzollt, und an die Parthey ausgefolgt wurden, sind bey der Versendung zu See den eigenen Erzeugnissen der deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen ganz gleich zu achten, daher von denselben auch nach den obigen Bestimmungen der ausländische Ausfuhrzoll, und insoferne ihre Ausfuhr in das Ausland untersagt ist, ihr Werth sicher

gestellt werden muß. — 32.) Bey denjenigen ungarischen Produkten hingegen, welche von der ungarischen Gränze an ein deutsches Zollamt angewiesen werden, und die noch nicht in die freye Verfügung der Parthey übergangen, tritt in dem Falle, wenn der ungarische Ausfuhrzoll und der deutsche Einfuhrzoll entrichtet wurde, und wenn beyde Gattungen Abgaben den für die Ausfuhr nach dem Auslande festgesetzten Essitzoll übersteigen, keine weitere Sicherstellung durch baren Erlag, oder Bürgschaft ein, sondern es sind bloß die übrigen für die Versendung vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten. Ist dagegen der auswärtige Essitzoll höher als die erwähnten beyden Gebühren zusammengekommen, so bildet der Mehrbetrag das Maß der zu leistenden Sicherstellung, gleichwie auch unbekannte, oder unsichere Partheyen bey den Erzeugnissen, deren Ausfuhr verbotnen ist, stets den Werth derselben ohne Rücksicht auf die im Zwischenverkehre entrichteten Gebühren, sicherzustellen habe. — 33.) Bey den Waaren, welche aus Ungarn über die See nach dem lombardisch-venetianischen Königreich die Richtung nehmen, ist die obige Anwendung §. 5. zu beobachten, und daher der Einfuhrzoll von dem deutschen Zollamte einzuhoben, wornach sich auch insbesondere die Hauptzollämter in Triest und Fiume zu benehmen haben. — 34.) Wird eine Waare aus einer deutschen Provinz oder dem lombardisch-venetianischen Königreich über die See nach Ungarn versendet, so ist der für den Verkehr mit Ungarn gebührende Ausfuhrzoll an dem Orte der Versendung einzuhoben, und das Maß der Sicherstellung hat sich bloß auf den Betrag zu beschränken, um den, der für die Ausfuhr nach dem Auslande bestimmte Essitzoll den gedachten Ausfuhrzoll des Zwischenverkehres übersteigt. Bey den Gegenständen, deren Ausfuhr verbotnen ist, greift auch in diesem Falle eine Abrechnung des berechtigten Ausfuhrzolls von dem sicherzustellenden Werthe der Waare nicht Platz. — 35.) Im übrigen gelten die obigen allgemeinen Grundsätze auch durchgehends für die Behandlung der im innern Verkehre über die See gehenden ungarischen Erzeugnisse. — Diese hohen Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Dekretes vom 12. v. M., Zahl 13908, mit Beziehung auf die Subernal-Currende vom 29. März 1822, Nr. 3513, hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht. — Laibach am 27. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.
Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Subernal-Rath.